

## **Teileinziehung einer Teilfläche im Bereich des Templergrabens als Verkehrsfläche im Stadtgebiet Aachen**

### **Teileinziehungsverfügung**

Aufgrund des Beschlusses des Mobilitätsausschuss vom 25.01.2024 auf Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 17.01.2024 wird eine Teilfläche im Bereich des Templergrabens (Gemarkung Aachen, Flur 82, Flurstück 2073 tlw.) nach § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und den seither ergangenen Änderungen teileingezogen. Dabei wird der Gemeingebrauch auf Fußgänger- und Radverkehr, auf Elektrokleinstfahrzeuge sowie den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beschränkt (vgl. Vorlage FB62/0028/WP18).

Es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Teileinziehung für den Bereich des Templergrabens vor. Hierzu zählen die Realisierung des bereits am 12.09.2019 vom Mobilitätsausschuss beschlossenen Rad-Vorrang-Routen Konzeptes für eine sichere Führung des Radverkehrs, die städtebaulichen Ziele zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in dem betroffenen Bereich und die Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer im erweiterten Stadtzentrum. Gründe, welche die Teileinziehung als unverhältnismäßig erscheinen lassen, liegen nicht vor. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke wird durch die Teileinziehung nicht beeinträchtigt. Insbesondere kann die RWTH Aachen als einziger Anlieger der von der Teileinziehung betroffenen Verkehrsfläche vom motorisierten Individualverkehr weiterhin über die Wüllnerstraße angefahren werden.

Die Stadt Aachen hat in ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde die Absicht der Teileinziehung am 09.02.2024 öffentlich bekanntgemacht. Gegen diese Teileinziehungsabsicht sind keine Einwände erhoben worden.

Die Einziehung des vorgenannten Straßenstücks wird in Ausübung des der Stadt Aachen gemäß § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zustehenden Ermessens hiermit verfügt. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Einen Plan, aus dem die Lage des teileinzuziehenden Teilstückes des Templergrabens ersichtlich ist, ist dieser Verfügung angefügt. Er ist Bestandteil dieser Teileinziehungsverfügung. Die Teileinziehungsunterlagen können darüber hinaus beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierstor, Zimmer 349, während folgender Servicezeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg

92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 06.08.2024

Sibylle Keupen  
Oberbürgermeisterin

